

Mitgliederrundbrief Nr. 20

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Angehörige,

zum Jahresende sendet Ihnen der Landesverband herzliche Grüße in der Hoffnung, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht.

Mit diesem Rundbrief wollen wir Ihnen uns wichtig erscheinende Informationen mitteilen und hoffen, dass einige davon auch für Sie von Interesse sind.

1. **Klausurtagung Bad Dürrhein** vom 22. – 24.10.2010: Mit 36 Teilnehmern hat diese Tagung ein großes Interesse gefunden. Das Thema, das im Mittelpunkt stand, war **„Zwang und Gewalt in der Psychiatrie“**. Nicht nur der Zwang, der immer wieder auf psychisch Kranke ausgeübt wird, ausgeübt werden muss, sondern auch die Gewalt, die auf die Angehörigen seitens deren kranker Familienmitglieder ausgeübt wird, wurde eingehend diskutiert. Die Referenten, Herr Richter Gerlach vom Amtsgericht Villingen und Herr Dr. Nischk vom ZfP Reichenau, haben die juristischen und medizinischen Aspekte nicht nur leicht verständlich vorgetragen, sondern auch die vielen Fragen geduldig und nachvollziehbar beantwortet. Die Powerpoint-Präsentationen der Vorträge können auf Anfrage und Angabe der E-Mail-Adresse gerne zugestellt werden.
2. **Initiative Forensik:** Für Angehörige von psychisch Kranken, die in der Forensik untergebracht sind, gibt es kaum Informations- und Hilfsangebote, die Initiative Forensik will diese Lücke schließen und ist dabei auf die Unterstützung der forensischen Kliniken angewiesen, um die betroffenen Angehörigen zu erreichen. Wir haben deshalb alle Forensischen Kliniken in Baden-Württemberg angeschrieben, unser Anliegen zu unterstützen. Die Resonanz war sehr positiv, der auf unser Informations- und Beratungsangebot hinweisende Flyer wird in allen Einrichtungen ausgelegt und es finden Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter wie für interessierte Angehörige über die Ziele der Initiative statt. Sollten Sie selbst Beratungsbedarf haben oder betroffene Angehörige kennen, dann nehmen Sie bitte mit der Geschäftsstelle Kontakt auf oder wenden sich direkt an unser Vorstandsmitglied Dr. Gerwald Meesmann unter Tel.Nr. 07531-34144.
3. **Landtagswahlen in Baden-Württemberg am 27.03.2011:** Im Oktober 2010 hatten zwei Vorstandsmitglieder mit den gesundheitspolitischen Sprechern der im Landtag vertretenen Parteien CDU, SPD und DIE GRÜNEN ein Gespräch, um auf Missstände bei der psychiatrischen Versorgung hinzuweisen. Wir haben ein „Themenpapier“ vorgelegt und alle drei Sprecher haben zugesagt, es in ihrem Parteiprogramm „zu berücksichtigen“. Wir wollen in diesem Punkt nicht locker lassen und haben uns deshalb mit den Landesverbänden der Psychiatrieerfahrenen und der Gemeindepsychiatrie zusammengetan, um einen „Forderungskatalog“ auszuarbeiten. Dieses Papier sollte an die örtlichen MdL bzw. neuen Kandidaten vor der Wahl überreicht werden, damit unsere Anliegen möglichst breit und vor allem früh bekannt gemacht werden. Wir werden darauf in unserem nächsten Rundbrief noch vor der Wahl zurückkommen.
4. Wir freuen uns sehr, dass wir **zwei neue Angehörigengruppen – Bretten und Markgröningen** – in unseren Reihen haben. Beide Gruppen haben wir besucht und beide haben spontan zugesagt, bei uns Mitglied zu werden. Wir heißen beide Gruppen bei uns herzlich willkommen.
5. Erinnern wollen wir auch an das **40-jährige Jubiläum der Gruppe Stuttgart** und an die **25-Jahr-Feier der Gruppe in Freiberg a. N:** Der Vorstand des Landesverbands war bei beiden Veranstaltungen, die in einem sehr festlichen Rahmen begangen wurden, anwesend und hat mit einem Grußwort und dem

Überreichen eines Blumengebindes den Abend mitgestaltet. Wir meinen, dass solche Jubiläen nicht nur ein guter Anlass für die Präsentation unserer Arbeit in der Öffentlichkeit sind, sondern sie auch ein Beweis für die Langlebigkeit der Angehörigengruppen sind.

6. **Landestreffen 2011 am Samstag, 09. April 2011 im ZfP Weinsberg, Klinikum am Weissenhof** in der Nähe von Heilbronn: Wir haben dieses Mal bewusst die Region um Heilbronn gewählt, um den dort vertretenen Angehörigen und Interessenten ein „wohnortnahes“ Landestreffen zu bieten. Lassen Sie sich überraschen; wir haben einen namhaften Referenten gefunden, der uns über psychosomatische Therapien bei vielen psychischen Krankheitsbildern berichten wird. Wir werden Ihnen rechtzeitig die Einladung zu dieser Veranstaltung zustellen.
7. **Sucht und psychische Erkrankung:** Dieses Krankheitsbild müssen wir vor allem bei jüngeren Betroffenen immer häufiger feststellen. Für Angehörige dieser Kranken ist die aktualisierte Auflage der Broschüre „Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe“ des **Suchthilfefverbunds Nordbaden** sehr hilfreich, in der alle Behandlungsmöglichkeiten beschrieben sind und die viele nützliche Adressen und Hinweise enthält. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die Suchthilfe Ihrer Kommune, die Ihnen bei der Beschaffung dieser Broschüre sicher weiterhelfen kann; sie kann auch von der Homepage des ZI in Mannheim herunter geladen werden: www.zi-mannheim.de/1856.html . Ergänzend sei hier auch auf die Neuerscheinung des Buches „**Psychose und Sucht, Behandlung und Rehabilitation**“ im Psychiatrie-Verlag hingewiesen, das von H. Sadowski und F. Nierstrat herausgegeben wurde. Der Bundesverband der „Elternkreise“ empfiehlt dieses nicht gerade billige Buch – es kostet 39,95 € – allen, die mit diesem Krankheitsbild konfrontiert sind.
8. Dem Mitteilungsblatt *unbeirrbar* des Landesverbands Bayern der Angehörigen psychisch Kranker haben wir die folgenden drei Beiträge entnommen und den Verhältnissen in Baden-Württemberg angepasst: „**Eingliederungshilfen für behinderte Menschen**“ (Anlage 1), „**Heranziehung von Angehörigen**“ zu den Kosten der Eingliederungshilfe (Anlage 2) sowie „**Schizophrenie – eine Krankheit mit vielen Rätseln**“ (Anlage 3), die für viele sicher nützliche Hinweise enthalten.
9. Neue Telefon-Nummer der **Beratungshotline zum Persönlichen Budget**. Seit 1. April 2010 ist das bundesweite Beratungstelefon zum Persönlichen Budget unter der neuen Nummer 018 05 47 47 12 (14 Cent pro Minute) zu erreichen. Bei dieser Hotline können sich behinderte Menschen, ihre Angehörigen und Interessierte durch behinderte Berater über die Leistungsform des Persönlichen Budgets informieren lassen. Außerhalb der Sprechzeit (montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr) ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Mehr Informationen unter www.isl-ev.de .
10. Mit einer **Checkliste für Psychiatrie und Psychosomatik** will die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) Patienten unterstützen, das richtige Krankenhaus für ihre psychische Erkrankung zu finden. Die Checkliste soll den Patienten und deren Angehörigen dabei helfen, wichtige Informationen beim ersten Kontakt mit einem psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhaus zu erfragen. Zur Checkliste kommen Sie über die Homepage www.bundespsychotherapeutenkammer.org, links unten kommt der Text „Aktualisierte Dokumente“ darunter steht „BPTK-Checkliste für Psychiatrie und Psychosomatik“.
11. Aktualisierte **Broschüre zum Behinderten-testament**. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seinen Rechtsratgeber „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ umfangreich aktualisiert. Zum kostenlosen Download der Broschüre kommen Sie über die Homepage www.bvkm.de, dort finden Sie auf der Startseite links die Zeile „Recht und Politik“, klicken Sie diese an; in der dann erscheinenden Seite klicken Sie „Rechtsratgeber“ an und suchen sich dort den gewünschten heraus.

(Schluss des Rundbriefes der Kosten wegen auf der Rückseite der Beitrittserklärung.)

Geschäftsstelle: Hebelstraße 7, 76448 Durmersheim, Tel. 0 72 45 /91 66 15, Fax 0 72 45 /91 66 47 -
E-Mail: lvbwapk@t-online.de; Homepage: www.lvbwapk.de
Spenden- und Beitragskonto: Stuttgarter Volksbank, Konto Nr. 224 805 002, BLZ 600 901 00

Vorstand: Paul Peghini, F 67770 Sessenheim, Vorsitzender; Barbara Mechelke-Bordanowicz, Bruchsal, stellvertr. Vorsitzende und Mitgliederverwaltung; Dr. Gerwald Meesmann, Konstanz, stellvertr. Vorsitzender; Ingrid Rakoczy, Böblingen, Kasse; Renate Heuberger, Schutterwald; Rudolf Reuschle, Radolfzell; Lore Schütz, Heidelberg; Julia Stolpp, Tübingen; Hermann Villingner, Warthausen; Hans-Joachim Thume, Stuttgart.



Zum Schluss möchten wir allen unseren Mitgliedern sehr herzlich danken für ihr Interesse, ihre aktive Teilnahme und ihre Treue zum Landesverband. Wir würden uns außerdem sehr freuen, wenn Sie aus ihrem Angehörigen- bzw. Freundeskreis weitere Mitglieder für den Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker werben könnten. Denn je größer die Zahl der Mitglieder ist, umso eher werden wir wahr- und ernst genommen. Herzlichen Dank! (s. Anlage **Beitrittserklärung** auf der Rückseite dieses Blattes.)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles denkbar Gute und vor allem Gesundheit im Neuen Jahr

Ihr

Paul Peghini

und der gesamte Vorstand

Anlagen

1. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
2. Heranziehung der Angehörigen zu den Sozialleistungskosten
3. Schizophrenie – eine Krankheit mit vielen Rätseln
4. Beitrittserklärung

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Nach § 53 Abs. SGB XII ist es „besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“ So weit der Gesetzestext, welcher die Grundlage für den Anspruch auf Leistungen zur Eingliederungshilfe darstellt.

Behinderung als Voraussetzung

Daraus ergibt sich für Angehörige die Frage, ob aufgrund der psychischen Erkrankung eine Behinderung droht oder bereits eine Behinderung vorliegt. Wer nun im juristischen Sinne als behindert gilt, regelt das Neunte Sozialgesetzbuch im § 2: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Überraschend mag nun sein, dass nicht von Schwerbehindertenausweis die Rede ist. Es ist tatsächlich so, dass keine Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt festgestellt worden sein muss, um Leistungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu erhalten.

Vielmehr erstellt der Sozialhilfeträger (*in Baden-Württemberg der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt*) zusammen mit dem Betroffenen und den behandelnden Ärzten einen Gesamtplan, aus dem sich die entsprechenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe ergeben.

Rechtsanspruch

Sind die Voraussetzungen erfüllt und im Gesamtplanverfahren passende Maßnahmen festgehalten worden, besteht ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, so weit nicht die Einkommensgrenzen, auf die bei den einzelnen Maßnahmen verwiesen wird, überschritten werden. Eltern leisten für alle ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe ihrer volljährigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbeitrag in Höhe von derzeit 31,06 Euro, unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Wichtig ist auch zu wissen, dass es keine Altersbegrenzung für den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gibt. Es besteht zudem der Rechtsanspruch, dass Leistungen zur Eingliederungshilfe als so genanntes Persönliches Budget zu gewähren sind, wenn der Leistungsbeneficiäre das wünscht.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einer nicht abschließenden Aufzählung in § 54 SGB XII genannt. Die für psychisch kranke Menschen relevanten Maßnahmen werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Medizinische Rehabilitation (§ 26 SGB IX)	Ambulante und stationäre Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation	Leistung wird nur nachrangig erbracht, d.h. wenn nicht von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger die Kosten für die Maßnahme übernommen werden, bezahlt der Sozialhilfeträger (siehe oben). Eine Liste der Einrichtungen, die stationäre medizinische Rehabilitation für psychisch kranke Menschen anbieten, ist in der Geschäftsstelle des Landesverbandes erhältlich.
--	---	--

Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX)	Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich Beratung, Vermittlung und Trainingsmaßnahmen, berufsvorbereitende Maßnahmen, berufliche Weiterbildung, berufliche Ausbildung	Leistung wird nur nachrangig erbracht, d.h. wenn die Leistungen nicht von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, wird sie im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger (s. oben) bezahlt.
Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41 SGBIXa)	Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	Diese Leistung erhalten Menschen, bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung zu erbringen
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX)	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	Diese Leistungen werden vor allem im Bereich Betreutes Wohnen (Wohngemeinschaft und betreutes Einzelwohnen) erbracht. In diesem Bereich gibt es keinen vorrangig zuständigen Leistungsträger. Sie werden immer von den Sozialhilfeträgern erbracht
Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe (§ 55 SGB XII)	Unterbringung in einem Heim für psychisch behinderte Menschen mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Eingliederung.	Leistungen in vollstationäre Einrichtungen werden nur erbracht, wenn ambulante Maßnahmen nicht ausreichend sind. Bei einer Heimunterbringung müssen Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 54,96 Euro erbringen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine neue Broschüre zum Thema „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ veröffentlicht. In dem Heft finden sich umfassende Informationen darüber, wer nach dem Sozialrecht schwerbehindert ist, welcher Rehabilitationsträger unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft erbringt und wel-

che Angebote der medizinischen Rehabilitation es gibt.

Die Broschüre mit der Bestellnummer A990 kann bestellt werden beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Telefon 0180-51510, FAX 0180-515151, E-Mail: info@bmas.de und steht im Internet unter www.bmas.de zum Download bereit.

Nach : **unbeirrbar**, InfoForum für Angehörige psychisch Kranker in Bayern, Heft Nr. 30, Juni 2010 bzw. Heft Nr. 31, September 2010

Heranziehung von Angehörigen zu den Sozialleistungskosten

Wenn psychisch kranke Menschen Sozialleistungen erhalten, stellt sich für Angehörige immer die Frage: „Und was müssen wir dafür bezahlen?“ In einem Gespräch mit Rechtsanwalt Raimund Blattmann erhielt das Redaktionsteam von „unbeirrbar“ die Möglichkeit, typische Fragen zu diesem Thema zu stellen.

Wann müssen Angehörige für Sozialleistungen für psychisch erkrankte Familienmitglieder bezahlen?

Angehörige werden dann von den Sozialleistungsträgern zu den Kosten herangezogen, wenn sie gegenüber ihren erkrankten Familienmitgliedern unterhaltspflichtig sind. Eine Unterhaltspflicht besteht insbesondere bei Eltern gegenüber ihren Kindern. Auch Kinder sind gegenüber ihren Eltern zum Unterhalt verpflichtet.

Stimmt es, dass Eltern das ganze Leben lang für ihre Kinder zum Unterhalt verpflichtet sind?

Gegenüber gesunden Kindern endet die Unterhaltspflichtung der Eltern in der Regel mit der Finanzierung der ersten Ausbildung. Sind dagegen Kinder aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, bleibt eine Unterhaltspflichtung darüber hinaus bestehen.

Kann das Sozialamt Sozialhilfeleistungen von Angehörigen zurückfordern?

Sozialleistungsträger haben nach § 94 SGB XII die Möglichkeit, die rechtlichen Unterhaltsansprüche auf sich überzuleiten und diese gegenüber den unterhaltspflichtigen Angehörigen geltend zu machen.

Gibt es Grenzen?

Der Unterhaltsanspruch geht nur für die Zeit auf den Sozialleistungsträger über, für die Hilfe gewährt wird und nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen. Außerdem muss das Sozialamt vorher gegenüber den unterhaltspflichtigen Angehörigen angezeigt haben, dass Sozialleistungen gewährt werden.

Spielt es eine Rolle, ob eine Behinderung vorliegt?

Ja, das spielt eine entscheidende Rolle: Die Eltern eines behinderten volljährigen Kindes müssen sich ab Januar 2010 mit höchstens monatlich 54,96 Euro (vorher 48,99 Euro) beteiligen, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gewährt wird. Damit ist die gesamte nach bürgerlichem Recht bestehende Unterhaltsverpflichtung abgegolten.

Welche Kostenbeiträge haben Eltern bei ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu erbringen, zum Beispiel Beetreutes Wohnen?

Ab Januar 2010 müssen sich Eltern eines behinderten volljährigen Kindes mit monatlich 31,06 Euro an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen, unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation.

Was müssen Eltern zahlen, deren minderjährige Kinder in einem Heim untergebracht sind?

Bei der Heimunterbringung von minderjährigen Kinder müssen sich Eltern in Höhe der so genannten häuslichen Ersparnis an den Heimkosten beteiligen (§ 92 Abs. 2 S. 3 Halbsatz 1 SGB XII). Der Höchstbetrag beträgt 150 % des jeweiligen Regelsatzes.

In diesem Bereich enthalten die Heranziehungsbescheide häufig Fehler, die zu einer zu hohen Inanspruchnahme der Angehörigen führen. Es ist daher sehr zu empfehlen, Bescheide zur Festsetzung der häuslichen Ersparnis prüfen zu lassen und sich gegebenenfalls zu wehren.

Gilt das auch bei minderjährigen Kindern, wenn Kostenträger das Jugendamt ist?

Trägt das Jugendamt die Kosten einer Heimunterbringung von seelisch behinderten minderjährigen Kindern nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), werden deutlich höhere Kostenbeiträge von den Eltern gefordert, die unter Umständen ca. 20 % des verfügbaren Einkommens der Eltern

betragen können. Für stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden Eltern mindestens in Höhe des Kindergeldes zu den Kosten herangezogen. Auch hier ist unbedingt zu raten, Heranziehungsbescheide genau prüfen zu lassen, da sie häufig Fehler enthalten.

Welchen Kostenbeitrag müssen Eltern leisten, wenn ihr Kind in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet?

Die Eltern werden zu Werkstattkosten nicht herangezogen.

Was gilt bei der Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit?

Bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 SGB XII gilt die Besonderheit, dass Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro jährlich liegt. Eltern müssen also nichts zahlen. Deswegen ist es besonders wichtig, darauf zu achten, dass Grundsicherungsleistungen erbracht werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen und nicht Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Gilt die Einkommensgrenze von 100.000 Euro für einen Elternteil oder für beide Elternteile zusammen?

Das geht leider aus dem Gesetzestext nicht klar hervor und ist bis heute nicht höchst-richterlich geklärt. Nach meinem Dafürhalten muss die Einkommensgrenze jedoch für jeden Elternteil gesondert gelten.

Wenn ein erkranktes Kind erbt, muss es dann Sozialleistungen zurückzahlen?

Nein. Auch wenn ein Kind erbt und aufgrund des ererbten Vermögens nicht mehr hilfebedürftig ist, muss es Sozialhilfeleistungen, die es in der Vergangenheit erhalten hat, nicht zurückzahlen. Für die Zukunft entfällt dann allerdings die Hilfebedürftigkeit bis das Vermögen aufgebraucht ist, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Da dies zu besonderen Härten für die ganze Familie führen kann, sollte man die Gestaltungsmöglichkeiten eines so genannten „Behindertentestaments“ nutzen.

Sozialhilfe muss also nie zurückbezahlt werden?

Es gibt nur wenige Ausnahmefälle, in denen Sozialhilfeleistungen zurückzuzahlen ist. So ist nach § 102 SGB XII der Erbe eines Sozialhilfeempfängers verpflichtet, aus dem ererbten Vermögen Sozialhilfe zurückzuzahlen. Das spielt aber keine große Rolle, da in der Regel ein Sozialhilfeempfänger nichts zu vererben hat. Denkbar ist aber der Fall, dass ein Sozialhilfeempfänger in seinem eigenen Haus gelebt hat, das zu seinen Lebzeiten zum sogenannten Schonvermögen gehört hat. Dieser Schutz entfällt mit seinem Tod; das heißt, die Erben müssten das ererbte Haus verwerten, um die Sozialhilfe zurückzuzahlen. Aber das ist wirklich ein seltener Ausnahmefall. In der Regel gilt: Sozialhilfeleistungen, die bezogen wurden, müssen nicht zurückbezahlt werden.

Herr Blattmann, wir bedanken uns sehr für die umfassenden Antworten.

Schizophrenie, eine Krankheit mit vielen Rätseln

Sie ist nicht die einzige Krankheit, bei der die Wissenschaft noch weitgehend im Dunkeln tappt. Wie entsteht sie? Warum verläuft sie so unterschiedlich? Schizophrenie ist nicht gleich Schizophrenie. Da sie in verschiedenen Verlaufsformen auftritt, spricht man auch von „Krankheiten aus dem schizophrenen Formenkreis“. Das macht die Ursachenforschung natürlich nicht einfacher.

Von etlichen gefürchtet, anderen als Entstehungsursache willkommen, geistert immer mal wieder die Gen-Theorie durch die Medien. Die einen erwarten von der Genforschung eine Ausrottung der mysteriösen Krankheit, und andere fürchten, sollte sich die Gen-Theorie bestätigen, eine noch stärkere soziale Ausgrenzung der von der Krankheit betroffenen Menschen. Und das mit Recht, denn wenn sie erblich wäre, dann stünden die Chancen schlecht für heiratslustige Kinder von einem an Schizophrenie erkrankten Elternteil.

Ein Bündel von Gen-Varianten

So viel weiß man trotz aller Vermutungen darüber jedenfalls, Kinder von einem betroffenen Elternteil erkranken nicht zwangsläufig an Schizophrenie. Für das Kind besteht eine rund zehnpromtente Wahrscheinlichkeit, ebenfalls im Laufe des Lebens zu erkranken. In der nächsten Generation sinkt das Risiko aber bereits auf drei Prozent. Das ist nur unerheblich mehr als in der Gesamtbevölkerung, bei der das Risiko ein Prozent beträgt.

Mehrere internationale Forschungsteams sind mit großem Einsatz dabei, den Ursachen dieser in vielen verschiedenen Ausprägungen in Erscheinung tretenden Krankheit auf die Spur zu kommen. Als sicher gilt, dass es nicht ein Schizophrenie-Gen gibt. Die Genetiker verglichen Tausende von verbreitet vorkommenden Genvarianten von Gesunden mit denen von an Schizophrenie erkrankten Menschen und stellten eindeutige Unterschiede fest. Ein weiteres Resultat ist, dass sich dieses Bündel von Gen-Varianten auch bei Menschen mit bipolarer (manisch-depressiver) Erkrankung nachweisen lässt.

„Bis zur vollständigen Entschlüsselung der genetischen Ursachen ist es noch ein weiter Weg“, so Markus Nöthen, Universität Bonn. Aber selbst wenn diese Rätsel gelöst sind, ist nicht sicher, ob damit auch der Weg für einen endgültigen Sieg über die Krankheiten aus dem schizophrenen Formenkreis frei ist. (Quelle: FAZ, 22.7.09)

Der Prototyp der Vorurteile bei der Schizophrenie, Dr. Jekyll und Mr. Hyde in einer Person, ist nicht auszurotten.

Das Vorurteil, es liege bei der Schizophrenie eine Persönlichkeitsspaltung vor, wurde bei Umfragen von bis zu vier Fünfteln der deutschen Bevölkerung bejaht. (Bäumel et al.: Psychiatrische Praxis 2007; 34). Auch in Großbritannien und Kanada ist die gespaltene Persönlichkeit das meistgenannte Symptom für Schizophrenie.

Die Autoren dieses Artikels vermuten, dass die Fehldeutung unter anderem dem Begriff Schizophrenie zuzuschreiben ist. Der Psychiater Eugen Bleuler führte ihn ein anstelle des von Emil Kraepelin benutzten Krankheitsbegriffs *Dementia praecox*. Bleuler beabsichtigte, den Irrtum, Schizophrenie verursache eine vorzeitige Demenz, aus der Welt zu schaffen, als er die Bezeichnung Schizophrenie für diese schwere psychische Erkrankung einführte. Auch er irrte hinsichtlich des Störungsbildes, als er den aus dem Griechischen stammenden Namen wählte, dessen erster Teil „schizein“ übersetzt „spalten“ heißt und „phren“ ins Deutsche übersetzt „Seele“. Beide Begriffe, der von Kraepelin und der von Bleuler, erwecken ein falsches Verständnis von der Erkrankung.

Trotz des heute bei Fachleuten umstrittenen Namens hat sich der Begriff Schizophrenie gegen alle Forderungen, ihn zu ändern, gehalten. Aus Angehörigen- und Betroffenenkreisen kamen immer wieder Appelle, den in Medien als Metapher für negative Eigenschaften benutzten Begriff zu ändern.

Bildung versus Schizophrenie-Wissen

Mit einer Befragung von mehr als 5000 Deutschen wollten die Autoren der Studie

der Verbreitung des Vorurteils, es handle sich bei der Erkrankung um eine Persönlichkeitsspaltung, auf den Grund gehen. Die Untersuchung ergab neben der hohen Zahl von Fehlinterpretationen darüber hinaus Erstaunliches hinsichtlich des Bildungsgrads der Anhänger der Persönlichkeitsspaltungstheorie. „Bildung schützt nicht vor einem falschen Verständnis von Schizophrenie, sondern begünstigt es. Mit abnehmendem Bildungsgrad wurde dieser Irrtum seltener. Das Fehlurteil kann damit nicht als Zeichen fehlender Information aufgefasst werden.“

Ein anderes, eher irritierendes als erstaunliches Ergebnis kam bei der Studie außerdem zum Vorschein. „Kontakt zu psychisch Kranken hat einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, Persönlichkeitsspaltung mit Schizophrenie zu assoziieren. Mit steigender Nähe zu psychisch Kranken nimmt auch die Häufigkeit des Fehlurteils einer gespaltenen Persönlichkeit zu.“ Die Autoren vermuten, dass im Umfeld der

Psychiatrie das Halbwissen weit verbreitet ist und zu Fehlinformationen führt.

Das spräche für mehr Psychoedukation oder für die gleichwertige Angehörigen-Variante „Angehörige informieren Angehörigen“, „AiA“, wie sie der Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker anbietet.

„AiA“ ist ein achtstufiger Intensivkurs über Schizophrenie, der von zu Psychoedukationsmoderatoren ausgebildeten Angehörigen gehalten wird. Hierbei wird ein breites Wissen über Schizophrenie vermittelt, bei dem es selbstverständlich auch um Ursachen, Symptome, Behandlungsweisen und Umgang der Angehörigen mit dem Kranken und mit sich selbst als Angehörige geht. Informationen, wo und wann solche Kurse stattfinden, erhalten Sie im Landesverbandsbüro des bayerischen Landesverbandes, Telefon 089/51 08 63 25

Aus: **unbeirrbar**, InfoForum für Angehörige psychisch Kranker in Bayern, Heft Nr. 30, Juni 2010

Hinweis:

Früherkennung kann Schizophrenie verhindern: Verschiedene Symptome können Warnzeichen einer beginnenden psychischen Störung sein. Meist tritt diese in einer instabilen Lebensphase, wie der Pubertät, ein. Bei rechtzeitiger Diagnose lassen sich nachhaltige Folgen verhindern. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim bietet dazu einen anonymen Selbsttest im Internet an unter www.zi-mannheim.de/checkliste.html.